

Bitte zurück an:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern

ONr(n):

Vollmacht

(Hinweis: gilt nur für die Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Niederstauftenbach, Produkt-Nr. 21022 und beschränkt sich auf oben genannte Ordnungsnummern)

(A) Vollmachtgeber/in

(B) Bevollmächtigte/r

Vorname Name

Vorname Name

Straße Nr., PLZ Ort

Straße Nr., PLZ Ort

Hiermit bevollmächtige ich die unter (B) genannte Person zu allen, das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Niederstauftenbach betreffenden Handlungen, insbesondere zur Bestellung eines Vertreters für einzelne Handlungen.

Der/Die Bevollmächtigte unterliegt den Beschränkungen des § 181 BGB.

§ 181 BGB bedeutet, dass der/die Bevollmächtigte keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben kann, von denen er/sie selbst betroffen ist.

Die Bevollmächtigung umfasst insbesondere folgende Handlungen:

- Abschluss von Vereinbarungen,
- Übernahme von Verpflichtungen / Verzicht auf eine Sache oder ein Recht,
- Entgegennahme von Geldbeträgen oder Schriftstücken sowie
- Vertretung in allen Widerspruchs - und Klageverfahren.
- Die vom Bevollmächtigten für mich bereits abgegebenen Erklärungen werden von mir genehmigt.

Ort, Datum

Unterschrift mit Vor - und Zunamen des Vollmachtgebers

Unterschriftenbeglaubigung

Die vorstehende Unterschrift ist von:

Vorname, Zuname, ggf. Geburtsname (bitte in Druckschrift)

wohnhaft in:

Straße Nr., PLZ Ort

persönlich bekannt - ausgewiesen durch:

(Personalausweis, Reisepass Nr.)

vor mir vollzogen - anerkannt worden. Dies wird hiermit amtlich beglaubigt.

Die Beglaubigung wird zur Vorlage bei der Flurbereinigungsbehörde erteilt.

Ort, Datum

Unterschrift und Amtsbezeichnung

(Siegel)

Gebühren- und Kostenfreiheit: Als Geschäft, das der Durchführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift frei von allen Gebühren und Kosten des Bundes, der Länder und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 108 Flurbereinigungsgesetz, § 6 Ausführungsgesetz zum FlurbG sowie entsprechende Bestimmungen in den übrigen Bundesländern).